

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875

161 (11.7.1875)

Beilage zu Nr. 161 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 11. Juli 1875.

Frankreich.

Paris, 8. Juli. Nationalversammlung von Versailles. Sitzung vom 7. Juli.

Ein Gesetzentwurf, betreffend den Bau eines vorgeschobenen Festungsgürtels zur Deckung der westlichen Vorstädte von Grenoble, wird ohne Debatte angenommen. Auf der Tagesordnung steht der Gesetzentwurf betreffend die gegenseitigen Beziehungen der öffentlichen Gewalten. Art. 1 bestimmt:

Der Senat und das Abgeordnetenhaus treten alljährlich, wenn sie nicht schon früher von dem Präsidenten der Republik einberufen werden, am zweiten Dienstag des Januar zusammen. Die Sessionen beider Kammern müssen alljährlich wenigstens fünf Monate dauern; sie beginnen und enden für beide Häuser gleichzeitig.

Dazu hat Hr. Marcou folgendes Amendement gestellt:

Die beiden Assembléen, der Senat und das Abgeordnetenhaus, sind permanent. Sie treten alljährlich am zweiten Dienstag des Januar zusammen. Sie können sich auf Feiertage, welche sie selbst bestimmen, vertagen. Während ihrer Abwesenheit hat eine aus den Mitgliedern der beiden Bureau's, sowie aus zwölf Senatoren und zwölf Abgeordneten, die in geheimer Wahl ernannt werden, bestehende Kommission das Recht, die beiden Assembléen in Dringlichkeitsfällen einzuberufen. Der Präsident der Republik hat ebenfalls das Recht, sie einzuberufen.

Hr. Marcou: Ich schiedelich, daß ich nicht um des Vergnügens willen, eine Rede zu halten, diesen Antrag stelle. Meine Freunde und ich, wir wollen die Auflösung, wir wollen, daß dem Lande das Wort wiedergegeben, aber nicht, daß es dann auf sechs oder sieben Monate erstickt werde; wir wollen nicht in den Kampf gehen, nachdem wir uns unseres Rückzugs entäußert haben. Mit andern Worten: es ist nötig, daß zuvor die Gemeinden das Recht, ihre Maire's zu ernennen, wieder erhalten und daß der Belagerungszustand aufgehoben werde. Gewiß ist dieses Haus unter traurigen Umständen ernannt worden, aber damals hatten wir doch wenigstens Maire's, die von den Gemeinderäthen gewählt waren. (Stillsitzender Widerspruch.) Wir hatten die Pressefreiheit. (Lärm.) Die Republik, welche man uns hier bietet, ist nur auf eine monarchische Restauration berechnet; es wäre besser, wenn Sie das gleich offen einständen. Die Rechte des Präsidenten sind ganz exorbitant; man hat der Landesvertretung nicht einmal, wie im Jahr 1848, das Recht vorbehalten, über die bewaffnete Macht zu verfügen. Der Präsident ist unverantwortlich, was man sonst nur bei Oberhäuptern von Monarchien findet. Man macht aus ihm eine Gottheit, die in olympischer Höhe über Frankreich thronen soll. (Heiterkeit.) Wer ist er denn? Hat er etwa Heiligenschein? Ist er ein König von göttlichem Recht? Nein, er verdirbt seine Gewalt diesem Hause, und nun soll er das Recht haben, zu den Kammern zu sagen: Es ist Zeit, daß ihr auseinandergeht; macht euch fort und ich rede den Schlüssel in die Tasche! (Gelächter.) Durch sieben Monate im Jahr soll er mit absoluter Machtvollkommenheit regieren, die ganze Volkshoheit geht in der exekutiven Gewalt auf. Das ist durchaus anti-republikanisch, es gehört zur Wesenheit der Volkshoheit, daß sie permanent ist. Darum muß sie während der Abwesenheit der Kammern, wie bisher, durch Ausschüsse vertreten bleiben. Die Präsidenschaft darf nicht ein Mittel sein, die Republik wegzupraktizieren. (Lärm.) Obgleich wird das Senatsgesetz den alten Gegensatz zwischen Stadt und Land noch verschärfen. Ohne den Rath der Alten wäre der 18. Brumaire nicht möglich gewesen. Lassen Sie mich es offen ansprechen: Der Senat ist das hölz'rne Roß, in welchem sich der Feind in Troja einschmuggelt. (Heiterkeit.) Wie können Sie (zur Linken gewendet) zu einer so seltsamen, so heterogenen Republik die Hand bieten? Etwa weil sie die Auflösung wollen? Sehen Sie denn nicht, daß Sie, um den Schattens zu erlöschen, die Deute selbst fahren lassen? Glauben Sie, daß Ihre Wähler Sie nicht wegen solcher Opfer zur Rechenschaft ziehen werden? Sie sagen, Sie würden später schon wieder erringen, was Sie jetzt aufgeben. Dann handeln Sie aber, wie Jemand, der einen Adler in's Wasser wirft, um ihn dann wieder herauszuholen und die Prämie zu verdienen; hätten Sie sich, daß der Präsidentensitz sich nicht in einen Thron verwandelt! (Anruhe rechts.) Was mich nur beruhigt, das ist, daß die drei Präidenten einander überwachen. Freilich ruft der Eine von ihnen: Der Woll! damit man die Spur des Fuchses verliere. (Allgemeine Heiterkeit.) Darum stehe ich auch von dieser Tribüne herab, der Himmel möge Jedem der drei Präidenten ein langes Leben beschicken. Wenn der Graf Chambord heute stürbe, so könnte eine gewisse Partei, die sich eben erst zur Republik befehrt hat, leicht wieder anderen Sinnes werden. Ein Staatsstreich ist weniger zu befürchten. Ertlich sind die Leute, die einen solchen unternehmen, selten und dann setzt er immer eine Reihe von Bedingungen voraus. So z. B. wäre der Staatsstreich vom 2. Dezember nicht möglich gewesen, wenn man den Antrag der Duponten angenommen hätte. Nun gibt es Staatsstreich, die erst langsam durch Bearbeitung der öffentlichen Meinung vorbereitet werden: man sucht die Republik in Mißcredit zu bringen, damit das Land sich nach der Monarchie zurücksehne. Vor dieser Art von Staatsstreich müssen wir allerdings auf der Hut sein. Es gilt also vor allen Dingen, die Volkshoheit unversehrt zu erhalten und keine bloß intermittirenden Kammern zuzulassen. Die republikanische Partei muß vor Allem ihren Grundsatzen und Ueberzeugungen treu bleiben. Darum beschwöre ich Sie, für mein Amendement zu stimmen.

Hr. Buffet, Vizepräsident des Ministerraths. Hr. Marcou hat eine heftige Kritik der Verfassung vom 25. Februar geliefert und aus derselben schwere Gefahren, unterirdische Intriguen und was nicht Alles sonst noch herangelesen. Warum bemerkt er das erst jetzt, nachdem die Verfassung längst votirt und nicht rückgängig zu machen ist? Er verlangt jetzt unter Anderem, es soll den beiden Kammern zustehen, sich selbst zu vertagen. Wie aber in dem Falle, daß die beiden Häuser nicht mit einander einig sind, soll dann eine in Abwesenheit der anderen tagen dürfen? Auch in den Vereinigten Staaten hat der Präsident das Recht, die Kammern, wenn sie nicht einig sind, auf unbestimmte Zeit zu vertagen. Uebrigens ist das System der Permanenz mit dem

Prinzip der Verfassung vom 25. Febr. selbst unvereinbar. Das Ideal des Hrn. Marcou ist offenbar eine einzige Assemblée, die alle Gewalt in sich vereinigt und die Exekution nur auf Zeit an einen Agenten abtritt. In diesem System muß die Assemblée allerdings stets gegenwärtig sein. Aber nach Art. 5 unserer Verfassung hat ja der Präsident schon das Recht, die Kammer aufzulösen und drei Monate lang allein zu regieren. Wenn wirklich die Gefahr eines Staatsstreichs vorhanden wäre, so läge sie in diesem Art. 5. Aber ich will mich bei dieser Gefahr schon deswegen nicht länger aufhalten, weil es nach meiner innigsten Ueberzeugung gar keinen Verfassungszug gibt, welcher vor einem Staatsstreich schützen kann. (Sehr gut!) Was hatte man in der Verfassung von 1848 nicht für Vorsichtsmaßregeln getroffen, und ist darum der Staatsstreich etwa in Abwesenheit der Kammer vollführt worden?

Gegen Staatsstreich gibt es nur eine Gewähr; das ist, daß man dem Lande eine Regierung verleiht, welche nicht in allzu offenem Widerspruch zu seinen Ueberlieferungen, Bedürfnissen und Institutionen steht. Das Land will eine starke, aber vernünftig kontrollirte Regierung haben; wenn es eine solche nicht vor sich sieht, ist es geneigt, sich der Diktatur in die Arme zu werfen. (Bewegung.) Einer der nächsten Parteigenossen des Hrn. Marcou, Hr. Louis Blanc, hat uns neuerlich selbst eingestanden, daß in England der innere Friede erst dann wiederkehrte, als dort die konstitutionelle Monarchie eingeführt wurde und der König den beiden Kammern untergeordnet ward. Macaulay freilich ist anderer Meinung: er sagt, die Stärke der Kammern hänge nur von dem Bestande ab, den sie in der öffentlichen Meinung finden. (Sehr gut!) Das ist auch meine Ansicht. Wenn das Land in den Kammern nur noch einen Herd von Aufregungen erblickt, so wendet es sich von ihnen ab und vertraut sich blind der exekutiven Gewalt an. Nun kann aber nichts die Kammern unpopulärer machen, als wenn sie permanent sind. Uebrigens dauern die Sessionen schon nothgedrungen länger, als das ihnen gesetzte Minimum, und es wird daher nicht vorkommen, daß die Regierung durch sieben Monate ohne Kontrolle bleibt. Jeder Theil, die Regierung und die Landesvertretung, wird die ihm gebührende Rolle und Würde haben, und bei solchem Gleichgewicht wird auch die öffentliche Gunst den Kammern nicht untergehen. (Beifall.)

Das Amendement des Hrn. Marcou wird mit 604 gegen 25 Stimmen verworfen. Desgleichen ein Antrag des Hrn. Chéruy, nach welchem die Kammer nicht auf den zweiten Dienstag des Januar, sondern auf den 20. November einberufen werden sollen. Hr. v. Belcaire beantragt eine Gesetzesbestimmung, nach welcher jedesmal am ersten Sonntag der Session öffentliche Gebete verrichtet werden sollen. Nur der Glaube, sagt er, kann in diesem von Parteileidenchaft so tief gespaltenen Lande die Eintracht wieder herstellen. Hr. Laboulaye gibt das gern zu, meint aber, daß man es den künftigen Kammern überlassen könne, die geeigneten Anordnungen über diesen Punkt zu treffen. Hr. v. Belcaire: Auch in der englischen Magna Charta steht der Name Gottes an der Spitze! Der Antrag des Hrn. v. Belcaire wird mit 341 gegen 262 Stimmen angenommen. (Sensation.)

Art. 2 handelt u. A. von der außerordentlichen Einberufung der Kammern. Nach dem Regierungsentwurf muß der Präsident sie einberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jeder Kammer es verlangt. Die Kommission will, daß der Antrag von mehr als einem Drittel genügt. Justizminister Dufaure glaubt an seiner Ziffer festhalten zu sollen. Es sei unbedingt notwendig, daß die Majorität die Einberufung verlange; sonst könnte sich der Fall ereignen, daß die Majorität der Einberufung keine Folge leistete. Uebrigens müsse dafür gesorgt werden, daß eine solche außerordentliche Einberufung so selten als möglich erfolge. Hr. Marcou habe bei seinen Kritiken dieser Bestimmung nur eine Kleinigkeit: die Ministerverantwortlichkeit, übersehen, die unter einer Republik eine viel ernstlichere Bürgschaft sei, als unter einer Monarchie. (Sehr gut!) Hr. Laboulaye erklärt, daß die Kommission aus dieser Differenz keinen Streitfall machen wolle.

Der Art. 2 wird hierauf nach dem Regierungstexte angenommen.

Art. 3 bringt mit einer leichten, von Hrn. Amat vorgeschlagenen Veränderung durch. Danach sollen in dem Falle, daß das Abgeordnetenhaus in dem Augenblick, da das Präsidium der Republik erlischt, gerade aufgelöst wäre, die Wähler sofort einberufen werden und der Senat von Rechts wegen zusammentreten. Art. 4-8 werden ohne jede Debatte votirt.

Art. 9 lautet: Der Präsident der Republik darf nicht ohne vorgängige Zustimmung der beiden Kammern den Krieg erklären.

Dazu stellt der Herzog von Caracciolo-Bisaccia den Antrag, der Marschall Mac Mahon soll während der Dauer seiner Gewalt dieses Recht allein ausüben können. Er verliest eine Rede folgenden Inhalts: Nach seiner Ueberzeugung könne die Monarchie allein Frankreich seine alte Größe wiedergeben. Er theile auch die Ansicht der Kommission, daß ein Präsident der Republik nicht die genügende Autorität besitze, um Allianzen mit fremden Mächten abzuschließen. Hr. Georges: So kann nur ein schlechter Bürger sprechen. (Lärm.) Präsi. d'Audiffret-Pasquier erteilt dem Hrn. Georges eine Rüge.

Hr. v. Caracciolo-Bisaccia fährt fort: Ein Präsident der Republik kann nicht mit Königen und Kaisern, wie mit Seinesgleichen, unterhandeln, sondern hänge doch immer von den beiden Kammern ab. Das sei auch einer der Nachteile und Gefahren, welche die Republik mit sich bringe. Bei der heutigen Schwelgerei der Mobilmachung könnte der Krieg vom Gegner schon erklärt sein, ehe auch nur die Kammern einberufen wären. Mitten in dem monarchischen Europa bringt uns also die Republik in eine höchste unvorteilhafte Lage. (Hr. Gambetta: das ist abseufzig!) Da nun aber der Marschall Mac Mahon eine ganz ansehnliche Stellung einnimmt, da er unser besondres Vertrauen verdient und wie wir Alle, von dem Wunsche befestigt ist, den Frieden zu erhalten, so glaube ich, daß wir ihm ausnahmsweise ein Recht übertragen sollten, welches sonst allerdings dem Präsidenten der Republik nicht zukäme. Ich glaube, daß wir damit gerade als sehr gute Bürger handeln würden. (Beifall rechts.) Hr. La-

bonlaye. Bei aller Achtung vor den patriotischen Gesinnungen des Hrn. v. Caracciolo-Bisaccia finde ich doch, daß er königlicher gesinnt ist, als der König selber. In den konstitutionellen Monarchien wenigstens kann der Souverän thatsächlich nicht ohne Zustimmung der Kammern den Krieg erklären, da er zuvor die nötigen Kredite erwirken muß. Ich erkläre mich also gegen diesen fremdartigen Antrag. Es genügt, daß der Präsident das Recht hat, die Truppen mobil zu machen und alle für die Vertheidigung des Landesgebietes nötigen Anordnungen zu treffen. Unser Artikel handelt nur von der Erklärung eines öffentlichen Kriegs und diese soll allerdings an die Zustimmung der beiden Kammern gebunden bleiben. Hr. v. Caracciolo-Bisaccia: Wenn Sie meinen Antrag nicht annehmen, könnten Sie es eines Tages noch bereuen.

Das Amendement des Herzogs v. Caracciolo-Bisaccia wird mit 433 gegen 177 Stimmen verworfen. Die Art. 9-14, d. i. der ganze Rest des Gesetzes, werden dann ohne weitere Debatte angenommen. Nachdem noch Hr. v. Kerdel im Namen der gemäßigten Rechten die Erklärung abgegeben, daß dieselbe, obgleich sie keine Zeit gegen die Gesetze vom 25. Februar gestimmt hat, doch die vollendete Thatsache anerkennt und im Hinblick auf die Revisionsklausel sich auch der heutigen Vorlage nicht widersetzen wolle, wird das Gesetz betreffend die gegenseitigen Beziehungen der öffentlichen Gewalten als Gesetz mit 546 gegen 97 Stimmen angenommen.

Literarisches.

7. Vor Kurzem erschien von einem badi'schen Geistlichen, dem durch mehrere Schriften, insbesondere seine Geschichte des göttlichen Reichs als Weltreich rühmlich bekannten Pfarrer J. Lindenmeyer in Schluchtern, zunächst die erste Hälfte einer Geschichte Jesu (Basel 1875, in Kommission von Ferdinand Neumann). Der Verfasser, der in allen seinen Arbeiten der Erforschung des biblischen Urchristenthums zugewendet ist, um es dem Verständniß der Gegenwart zu vermitteln, versucht in genanntem Werke die bisher noch ungelöste Aufgabe, rein aus den Evangelien heraus im Anschluß an das Ganze der heiligen Schrift eine Geschichte Jesu zu schreiben. Er geht aus von der so vielfach verkannten biblischen Anschauung, welcher der lebendige Gott der Welt inne ist und wirkt, und findet von hier aus, wie die Einigung des Göttlichen und Menschlichen, des Uebernatürlichen und Natürlichen in Jesus zur Erfüllung kommt, indem sie schon in der Anlage seines Lebens durchaus organisch und leimfähig ist. So kommt es, daß das Göttliche in Jesus, welches dem Verfasser feststeht, sich dem weltlichen Selbstbewußtsein Jesu auf dem Wege freier sittlicher Aufnahme und Bethätigung immer inniger einverweht, bis es seine Menschheit ganz geheilt und in Gott verklärt hat. Bei dieser Auffassung, die nun durch alle Stufengrade der Geschichte Jesu hindurch an den von den Evangelien erzählten Reden, Begebenheiten u. s. w. in stets anschaulicher Weise durchgeführt wird, erkennt man die ganze menschliche Entwicklung Jesu; sein Ringen, Entbehren, Kämpfen und Leiden für uns kommt da zu seinem Recht als wirkliche Lebenswahrheit. Die Erlösung wird uns klar als das, was sie ist, Gottes väterliches Geschenk und Jesu schwere sittliche Errettung. Jesus tritt vor uns als wahrer Mensch und prägt sich uns eben damit als theurer Borkämpfer und Vorbild für alle Tugenden und Ansehungen unseres Lebens in's Herz, sein Beispiel wird für uns verwendbar. Das Buch ist, wie schon des Verfassers ungelinkte, gesunde biblische Auffassung mit sich bringt, populär geschrieben und jedem gebildeten Laien leicht verständlich. Der denkende Freund eines originalen Christenthums, der es zur Hand nimmt, wird es uns Dank wissen, daß wir ihn aufmerksam gemacht haben.

4. Mannheim, 8. Juli. Die Geschichte der Stadt Mannheim von H. v. Feder gelangt in rascher Folge vor die Leserwelt; bereits ist der jüngst besprochenen zweiten Lieferung die dritte gefolgt; dieselbe bringt den Schluß der ersten Abtheilung und den Beginn der zweiten Abtheilung: Mannheim im 18. Jahrhundert. Wir heben daraus hervor die Schilderung der Zerstörung der Stadt am 5. und 6. März 1689, durch welche die Stadt dem Erdboden gleichgemacht und ein Schaden von mehreren Millionen Gulden verursacht wurde, den Zustand der „ruinirten Stadt“, die Flüchtlingskolonien in Hanau, Weinhelm, Frankfurt und Magdeburg, sowie in Heidelberg, von wo aus das Gemeinwesen einige Jahre verwalet wurde, und der Nothstadt über dem Neckar (Neu-Mannheim). Wiederholt veruchte der Erbfeind, die Wiedererbauung der Stadt und Feste Mannheim zu fören, allein im Jahr 1700 wurde unter Kurfürst Johann Wilhelm mit dem Aufbau begonnen und die Stadt nahm, insbesondere seit der Verlegung der Residenz aus Heidelberg (unter Kurfürst Karl Philipp 1720) so rasch zu, daß sie bereits 1733 gegen 8000 Einwohner zählte. Die kirchliche und politische Reaktion wird in einzelnen Erscheinungen dargelegt, insbesondere die Reaktion gegen die städtische Selbstverwaltung. Besonders Interesse erwecken die Besprechungen der wirtschaftlichen Zustände (Neubauten, Besteuerung, verfehlter Versuch eines Tabakmonopols) und der gesellschaftlichen Zustände der neuen Residenz, der Pölnitz in einem Briefe vom 17. März 1730 das Lob erteilt: toute la disposition de la ville est charmante et sans doute c'est une des plus jolies villes de l'Europe. Es scheint ein bescheidener Nachklang zu sein, wenn Nitzers geographisches Lexikon, neue Auflage, Mannheim „eine der schönsten Städte Deutschlands“ nennt.

Deutsche Warte. Umschau über das Leben und Schaffen der Gegenwart. Redaktion: Dr. Bruno Meyer. IX. Band. (Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe.)

Zweites Juli-Fest. Inhalt: Ein Gegner des Darwinismus. Von G. Hartung. — Umschau in der volkswirtschaftlichen Literatur. I. Von Arthur von Stauditz. — Ueber den Geist der neueren deutschen Lyrik. Von Adolph Huttenberg. — Deutsche Antwort auf römische Annäherung. Von Wilhelm Müller. — Ein Blick auf die neuesten Fortschritte der Technik. II. Von Dr. F. Grothe. — Bücherchau: I. Umschau in der Literatur Englands mit Berücksichtigung der amerikanischen. Von H. B. — II. Anzeigen. — III. Besprechungen. — Todtenchau: Joseph Garnier.

